

HANSESTADT SALZWEDEL  
ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 2 ANDORF

ABWÄGUNGSUNTERLAGE (ABWÄGUNGSATERIAL)  
DER STELLUNGNAHMEN IM AUSLEGUNGSVERFAHREN / BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT  
20.11.2023 bis einschließlich 31.12.2023

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE  
MIT SCHREIBEN VOM 22.11.2023

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB wurden 26 Stellen angeschrieben.

- |    |  |
|----|--|
| 21 | Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben bzw. mitgeteilt, dass keine Äußerung erfolgt. |
| 5  | Beteiligte Stellen gaben keine Stellungnahme ab.   |
| 1  | Inhalt in Stellungnahmen ist abwägungsrelevant.  |

**HINWEIS**

Die Inhalte der Stellungnahmen wurden soweit möglich auf das Mindestmaß reduziert und sind Zitate.  
Die Stellungnahmen können auf Anforderung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zur Verfügung gestellt, bzw.  
im Bauamt der Hansestadt Salzwedel eingesehen werden.

Inhalte der Stellungnahmen mit Relevanz werden mit Kenntlichmachung *in blauer Schrift / kursiv*  
in die Planung übernommen.

ABKÜRZUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR.	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.
1. ALTMARKKREIS SALZWEDEL			23.11.2023			
BEHÖRDENÜBERGREIFEND Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt unmittelbar nach Abwägungsbeschluss digital zu übergeben. Unmittelbar nach Inkrafttreten ist ein ausgefertigtes Exemplar der Planzeichnung (als Abschrift der Urschrift oder Scan von der Urschrift) und der Begründung sowie eine Kopie der Schlussbekanntmachung dem Bauordnungsamt (SG Bauaufsicht, Denkmalschutz und Planung) in analoger und digitaler Form zu übergeben.		H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
BAULEITPLANUNG						
FOLGENDE HINWEISE ZUR PLANZEICHNUNG SIND ZU BEACHTEN:						
a	In der Planzeichnung ist die Tiefe des Geltungsbereichs zu vermaßen, so dass es sich als Entscheidungsgrundlage für zukünftige Bauvorhaben eignet.	F	Es gibt in der Satzung keine Planzeichnung, ansonsten wäre es ein Bebauungsplan. Es wurde der Satzung ein Übersichtsplan mit der Lage im Raum, dem betroffenen Flurstück sowie dem abgegrenzten Geltungsbereich der Satzung beigelegt. Eine Bemaßung ist nicht zwingend erforderlich, da die südliche Grenze des Geltungsbereiches eindeutig bestimmt ist. Sie verläuft parallel der nördlichen Flurstücksgrenze, ausgehend vom Grenzpunkt der Flurstücke 18/5 und 18/6.  ABWÄGUNG: Der Übersichtsplan wird nicht ergänzt. § 1 Punkt 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt. <i>„Die südliche Grenze des Geltungsbereiches verläuft parallel zur nördlichen Flurstücksgrenze, ausgehend vom Grenzpunkt der Flurstücke 18/5 und 18/6.“</i>	.....	.....	.....
FOLGENDE HINWEISE ZUR BEGRÜNDUNG SIND ZU BEACHTEN:						
b	In der Begründung (unter Punkt 2.2) ist die Rede von Obergrenzen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich gemäß § 17 BauNVO um Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung handelt.	H	Wird geändert – Obergrenze in <i>Orientierungswert</i>  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-

ABKÜRZUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR.	LISTENUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMERKUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.
<b>LANDESENTWICKLUNG</b>						
a	Kein raumbedeutsames Vorhaben → Abstimmung gem. § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt nicht erforderlich	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
	FOLGENDE HINWEISE ZUR BEGRÜNDUNG SIND ZU BEACHTEN:					
b	Aktuelle Rechtsgrundlage ist immer noch der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2005). Deswegen soll auf S. 3 der Begründung unter „Fachplanerische Grundlagen“ der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2005) aufgelistet werden (und nicht der 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010).	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfes dieser Satzung war die benannte Änderung noch im Verfahren.  Die Begründung wird aktualisiert. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
<b>NATUR- UND LANDSCHAFTSPFLEGE</b>						
	Das Planvorhaben fällt unter die Eingriffsregelung entsprechend der §§ 14 – 18 BNatSchG, welche nach Maßgabe der §§ 1 – 2a BauGB im Planverfahren zu beachten und umzusetzen ist. Abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage der endgültigen Satzung möglich, folgende Hinweise können bereits gegeben werden:	H	Da keine weitere Beteiligung erfolgt, kann diese Stellungnahme erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.  Die Eingriffsbilanzierung wurde in der Begründung nachvollziehbar durchgeführt sowie eine Festsetzung zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Satzung festgesetzt. Eine abschließende Stellungnahme ist somit nicht erforderlich und hätte in Bezug auf die Satzung keine Wirkung. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
a	Im Baubereich befindliche Gehölze sind gemäß DIN 18920, RAS LP 4 sowie ZTV vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen. Zu beachten ist insbesondere, dass erforderliche Leitungsverlegungen im Nahbereich von Bäumen in einem Abstand von 2,00 m vom Stamm bzw. 2,50 m außerhalb des Kronenbereiches bei Großbäumen zu erfolgen haben.	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist allgemein und grundsätzlich gültig. Die besondere Nennung in Bezug auf die Satzung ist nicht erforderlich und nicht zweckmäßig.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
b	Die Gehölze am Übergang der Flurstücke 17/2 und 17/3 sind zu erhalten. § 5 GehölzSchVO SAW in Verbindung mit § 3 (geschützte Gehölze) und § 39 (5) 2. BNatSchG (Schnittverbotszeitraum) gelten entsprechend.	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Belang der Satzung Der Hinweis ist allgemein und grundsätzlich gültig. Die besondere Nennung in Bezug auf die Satzung ist nicht erforderlich und nicht zweckmäßig. Bei den Gehölzen handelt sich um Straßenbäume im Grabenbereich, außerhalb des Satzungsgebietes. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
c	Die Bauausführung hat unter Beachtung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfolgen. Bei etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird mit diesem Hinweis ergänzt.			

ABKÜRZUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR.	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.
	Tier- und Pflanzenarten ist im Falle unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel zu informieren. In diesem Zusammenhang ist vor Baufeldfreimachung eine Begehung der betroffenen Fläche durchzuführen und diese auf brütende Vögel, Amphibien und Reptilien abzusuchen. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brut- und Setzzeit.		KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
d	Das Planvorhaben fällt unter die Eingriffsregelung entsprechend der §§ 14 – 18 BNatSchG, welche nach Maßgabe der §§ 1 – 2a BauGB im Planverfahren zu beachten und umzusetzen ist. Die Bilanzierung des Eingriffs sowie der entsprechenden Kompensation erfolgt gemäß dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalts. Geplante Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen sind konkret darzulegen.	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Eingriffsbilanzierung sowie die konkreten Kompensationsmaßnahmen sind in der Ergänzungssatzung Nr. 2 Andorf dargestellt und festgesetzt. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
FORSTWIRTSCHAFT UND WALD						
a	Die Waldbehörde stellt fest, dass im Flurstück eine Waldfläche von 1.200 m <sup>2</sup> liegt.	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Waldfläche liegt nicht im Satzungsgebiet. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
WASSERWIRTSCHAFT, GEWÄSSERSCHUTZ, HOCHWASSERSCHUTZ, GEWÄSSERUNTERHALTUNG						
b	Das Grundstück ist auf Grund des oberflächennah anstehenden Grundwassers und dessen fehlender Geschüttheit aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich kein geeigneter Standort für die Errichtung von Gebäuden und eine Versiegelung.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Das Thema ist in der Begründung hinreichend berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen dargestellt. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
c	Bei der Aufführung der Gesetze sollte auf die Benennung der letzten Änderung verzichtet werden, sondern stattdessen „i.d.g.F.“ verwendet werden.	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Benennung der Gesetze wird gegebenenfalls angepasst. Andere Behörden bestehen auf die Nennung... KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
KATASTROPHENSCHUTZ/KAMPFMITTELFREIHEIT:						
a	Laut Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt §13 für Baugrundstücke hat in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen. Die Auskunft, ob ein Bereich als belastetes Gebiet eingestuft ist, erteilt der Altmarkkreis Salzwedel nach gesonderter Antragstellung. Der Antrag ist frühzeitig an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das ist im Rahmen des Bauantrages zu klären.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
BRANDSCHUTZ						
a	Die in der Ergänzungssatzung unter Punkt 2.4 Löschwasserversorgung beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen und einzuhalten. Entsprechende Vorschriften für Löschwasser-Einrichtungen sind zu beachten.	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-

ABKÜRZUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.

ABKÜRZUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR.	LISTENUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMERKUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.
<b>VERKEHR UND KREISSTRABEN</b>						
a	Das Satzungsgebiet grenzt an die Kreisstraße K 1378 im Bereich der Ortsdurchfahrt Andorf im straßenrechtlichen Sinn. Innerhalb der Ortsdurchfahrt besteht geteilte Baulast. Baulastträger der Fahrbahn und des angrenzenden Bankettes/Entwässerungstreifens ist der Altmarkkreis Salzwedel. Baulastträger der Gehwege ist die Stadt Salzwedel.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  Kein Belang der Satzung  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
b	weitere Hinweise und entspr. Festsetzungen...	H + F	Keine Belange der Satzung Die geforderten Festsetzungen und Hinweise betreffen nicht das Satzungsgebiet und sind demnach in der Baugenehmigung und Bauausführung einzuhalten. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
<b>BODENSCHUTZ UND ALTLASTEN</b>						
a	In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die bauordnungsrechtliche Genehmigung ausgewiesenen Bereiche keine Altlastverdachtsflächen oder Altlasten erfasst.	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
b	Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen. (vgl. § 3 BodSchAG LSA i.V.m. § 4 Abs. 2 BBodSchG) Weitere (allgemeine) Auflagen gemäß der Stellungnahme ergeben sich ebenfalls aus den gesetzlichen Vorschriften (inkl. § 202 BauGB und § 1a (2) BauGB).	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Belang der Satzung. Diese gesetzlichen Vorschriften des Boden- und Altlastenschutzes sind in der Bauphase zu beachten und gelten grundsätzlich.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
c	Unter Einhaltung der Auflagen aus der Sicht des Altlasten- und Bodenschutzes werden keine Bedenken erhoben.	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
<b>2. REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ALTMARK</b>			<b>05.12.2023</b>			
a	... In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
b	Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
<b>3. AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN</b>			<b>17.01.2024</b>			
a	Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
<b>4. MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND DIGITALES DES LANDES SACHSEN-ANHALT</b>			<b>Keine</b>			

ABKÜRZUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR.	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMERKUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.
5. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE (LDA)			22.11.2023			
Abteilung Archäologie						
a	Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal (Mittelalterliche Siedlung).	I	Die Informationen werden in die Begründung mit aufgenommen.			
b	Die Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß §1 und §9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht).	I				
c	Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass - abhängig vom Umfang der Erdarbeiten (z.B. Keller, Medienverlegung) begleitend zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) DenkmSchG LSA eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).	I				
d	Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 - 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.	I				
e	Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß §2 i.V.m. § 81 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal <i>ipso iure</i> und nicht durch einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung der Hinweis, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden.	I	KEINE ABWÄGUNG	-	-	-

ABKÜRZUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR.	LISTENUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.
6. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt			08.01.2024			
Bereich Bergbau						
a	Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o.g. Vorhaben (Entwurf) nicht entgegen.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
b	Bergwerksrechte sind betroffen. Der Eigentümer ist die Neptun Energy Deutschland GmbH.	I	Die Information wird in die Begründung aufgenommen. Der Eigentümer wurde im Rahmen der BIL-Leitungsauskunft beteiligt, bisher keine Stellungnahme eingegangen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
c	Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt nicht vor.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
Bereich Geologie						
d	Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Bereich des Vorhabens nicht bekannt.  Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 und nahegelegener Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter Geländeoberkante humose Sande und Schluffe vor. Wir empfehlen Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen, diese geben Aufschluss u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung und Frostempfindlichkeit des Bodens.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
Bereich Hydrogeologie						
e	Gebiet liegt in einem Bereich, wo flurnahes Grundwasser in Sanden der Weichselkaltzeit zu erwarten ist. Nach erster Einschätzung sind die Bedingungen zur Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser ungünstig. Die gutachterliche Bewertung wird empfohlen.	H	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der baulichen Anlagen bei gleichzeitiger Vermeidung der Beeinträchtigung der natürlichen Wasser- und Grundwasserverhältnisse zu berücksichtigen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
f	weitere grundsätzliche Hinweise für Bau von Versickerungsanlagen...	H	Kein Belang der Satzung KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation LSA			05.12.2023			
a	Gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
b	... nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ist ein Exemplar des Bauleitplanes (hier Ergänzungssatzung) ... zu übersenden.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzliche Regelung ist regelmäßig einzuhalten. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-



ABKÜRZUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.

ABKÜRZUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR.	LISTENUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMERKUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.
c	Die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) wurde im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.	H	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
8. Landesamt für Verbraucherschutz LSA – Gewerbeaufsicht -			22.11.2023			
Regionalbereich Nord/Mitte						
a	Wenn auf dem Gelände Baumaßnahmen durchgeführt werden, erhalten wir aufgrund der Baustellenverordnung eine Vorankündigung für die Baustelle und werden dann im Rahmen unserer Aufsicht dort tätig.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Kein Belang der Satzung.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
b	Sollte eine Arbeitsstätte dort errichtet werden, so werden wir im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Bauaufsichtsbehörde beteiligt und geben eine Stellungnahme aus Sicht des Arbeitsschutzes ab.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
c	Im jetzigen Stadium der Planung ist jedoch eine fachliche Stellungnahme aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht durch die Gewerbeaufsicht noch nicht möglich.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
9. LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT LSA			09.01.2024			
GESCHÄFTSBEREICH BETRIEB UND UNTERHALTUNG / FLUSSBEREICH OSTERBURG						
a	Planungsbereich der Ergänzungssatzung Nr.2 Andorf befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen für die der LHW, FB Osterburg unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Bebauung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
b	Der Planungsbereich der Ergänzungssatzung Nr.2 Andorf liegt nicht in nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebieten, hier die Alte Dumme.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
c	Das LHW (hier der SB 3.1. Grundlagen) ist im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben.	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-

ABKÜRZUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR	LISTENUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.
10. LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT						
11. REFERAT 404			22.12.2023			
a	Ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
11. REFERAT 407			03.01.2024			
a	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
b	Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	H	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
12. Obere Immissionsschutzbehörde			11.01.2024			
a	In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
13. Avacon Netz GmbH			07.12.2023			
a	Zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benachbarten Bereich Stromverteilungsanlagen.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
b	Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
c	Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden, Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden, Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung wird nicht zugestimmt, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden, eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein	I	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange sind im weiteren Verfahren (Bauausführung) zu beachten / einzuhalten.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
d	Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von circa 10 Tagen zu berücksichtigen.	I				

ABKÜRZUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR	LISTENUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.
14. Bundesnetzagentur			keine			
15. 50 Hertz Transmission GmbH			24.11.2023			
a	Im Plangebiet befinden sich keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen). In nächster Zeit sind keine Anlagen geplant.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
16. Deutsche Telekom Technik GmbH			07.12.2023			
a	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
b	Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig mit uns, in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur das neue Wohngebiet versorgt werden kann.	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
c	Die einzelnen Bauherren sollten rechtzeitig einen Neubauhausanschluss telefonisch über unsere Bauherren-Hotline unter der kostenlosen Rufnummer 0800 330 1903 oder im Internet unter <a href="https://www.telekom.de/hilfe/bauherren">https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</a> beantragen.	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
17. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel D. GmbH			03.01.2024			
a	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
b	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
c	Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
18. Neptune Energy Deutschland GmbH			23.11.2023			
a	Keine Betroffenheit	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
19. GDMcom mbH			keine			
20. Storengy Deutschland GmbH			keine			

ABKÜRZUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR.	LISTENUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMERKUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.
<b>21. Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung</b>			<b>29.11.2023</b>			
a	ANSCHLUSS AN DIE TRINKWASSERVERSORGUNG: Der Anschluss der Vorhabensfläche an die zentrale Trinkwasserversorgung ist grundsätzlich möglich. Der entsprechende Leitungsbestand ist in der nordwestlich verlaufenden Gemeindestraße vorhanden.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur Ergänzungssatzung Nr. 2 Andorf enthält Aussagen zu Trink-, Ab- und Löschwasser unter Punkt 2.4 „Erschließung, Ver- und Entsorgung“. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
b	ABWASSERENTSORGUNG: Für die Abwasserentsorgung der Vorhabenfläche ist der Bau einer Kleinkläranlage zwingend erforderlich. Die dafür notwendige wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde im Altmarkkreis Salzwedel durch den Bauherren zu beantragen.	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
c	LÖSCHWASSERVERSORGUNG: Das Leitungsnetz im Bereich des Plangebietes ist für eine zusätzliche Löschwasserentnahme nicht dimensioniert. Daher ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zur Löschwasserbereitstellung nicht möglich. Die Hydranten im Versorgungsnetz des VKWA Salzwedel sind nur an solchen Standorten eingebaut worden, die für den Betrieb und die Unterhaltung des Trinkwassernetzes notwendig sind. Der Einbau von Hydranten, die ausschließlich der Löschwasserentnahme dienen, erfolgt nicht. Im Brandfall können die Hydranten durch die Feuerwehr ausschließlich zur Branderstbekämpfung genutzt werden.  Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die notwendige Löschwasserversorgung gemäß DVGW Arbeitsblatt W405, mit mindestens 24 m/h über 2 Stunden Löszeit, nicht gewährleistet werden kann.	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Begründung wird entsprechend unter Punkt 2.4 „Erschließung, Ver- und Entsorgung“ angepasst.  KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
<b>22. Unterhaltungsverband Jeetze</b>			<b>30.11.2023</b>			
a	keine Gewässer zweiter Ordnung im gekennzeichneten Planbereich	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
b	Belange des UHV Jeetze nicht betroffen	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
<b>23. Kreishandwerkerschaft Altmark</b>			keine			
<b>24. Industrie- und Handelskammer Magdeburg</b>			keine			
<b>25. Stadt Arendsee</b>			keine			
<b>26. Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)</b>			keine			

ABKÜRZUNGEN: ANREGUNGEN (A), BEDENKEN (B), EINWENDUNGEN (E), FORDERUNG (F), HINWEIS (H), INFORMATION (I)						
ABSATZ LFD. NR	LISTENNUMMER- BEHÖRDE / TÖB / BÜRGER- POSTEINGANG - STELLUNGNAHME	BEMER- KUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ABWÄGUNG - STIMMEN		
				JA	NEIN	ENTH.
27. Samtgemeinde Lüchow (Wendland)			24.11.2023			
	Keine Anregungen, keine Bedenken	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-
28. Verbandsgemeinde Beetzendorf Diesdorf			27.12.2023			
	Keine Bedenken	I	Die Information wird zur Kenntnis genommen. KEINE ABWÄGUNG	-	-	-